

auf Dauer verändert hatte. Mit dieser Urkunde hatte die Abtei in der Auvergne das Eigentumsrecht über die Kartause gewonnen und damit langfristig die Möglichkeit, das Gebiet wieder einzuziehen und sich die Kartause doch noch anzugliedern.

In dem Konflikt, der nun folgte, ging es nicht mehr um den Verbleib der Eremiten oder deren Lebensweise, es ging einzig und allein um das *cyrographum*, das um jeden Preis wieder zurückerlangt oder sonst wie ungültig gemacht werden mußte. Erst in dieses Stadium gehört das Urbans Schreiben an den Abt von La Chaise-Dieu (JL 5425) mit seiner ultimativen Aufforderung zur Rückgabe des *cyrographum*⁹⁸, das von einem weiteren, heute verlorenen Schreiben an Hugo von Lyon (JL *-) und vielleicht auch an Hugo von Grenoble begleitet gewesen sein mußte. Die Vollmachten, die dem Erzbischof von Lyon erteilt wurden, lassen sich lediglich aus dem Fortgang der Ereignisse, wie sie die Restitutionsurkunde Seguins vom 17. September 1090 schildert, erschließen. Der Abt war nämlich keineswegs bereit, die einmal gemachte Beute so leicht wieder aufzugeben, und behauptete allem Anschein nach, das *cyrographum* nicht mehr finden zu können. Der Erzbischof von Lyon verhängte daraufhin das Interdikt über die Abtei, doch selbst die „unter Interdikt“ unternommene Suche der Brüder *in capitulo* brachte die Urkunde nicht zum Vorschein⁹⁹.

Wie kassiert man eine Urkunde, derer man nicht habhaft werden kann? Bischof Hugo begab sich erneut nach La Chaise-Dieu, diesmal wohl eher unwillig und auf Druck des Erzbischofs von Lyon, begleitet von Landuin, „den Bruno *discedens* den Brüdern (als Prior) vorangestellt hatte“, und der Abt überließ den Eremiten „das (von Bruno gemachte) Geschenk, machte die Kartause vollständig frei und übergab sie auf jede Weise in das Recht der Brüder“¹⁰⁰. Was die angeblich verschwundene Urkunde angeht, so wurde bestimmt, „daß, wenn sie

98) Ebd. Zum Wortlaut siehe Anm. 63.

99) Vgl. BLIGNY, Recueil (wie Anm. 17) S. 14 Nr. 4: *Sed carta quam nobis predictus Bruno fecerat ideo non est reddita, quoniam a fratribus nostris in capitulo sub interdicto requisita non potuit inveniri.*

100) Ebd.: ... *fratri Landuino, quem magister Bruno discedens ceteris preposuit, ipsi et ceteris fratribus sub eo degentibus et eorum successoribus, donum quod nobis predictus Bruno fecerat coram congregatione nobis comissa in capitulo nostro sub presentia Gratianopolitani episcopi Hugonis, ego ipse frater Siguinus predictę Casę Dei abbas cum assensu fratrum nostrorum reliqui, et eis ac successoribus eorum locum predictę Cartusię pro voluntate eorum omnino liberum feci, et juri eorum omnimodo tradidi.*